

## Resultate zur Untersuchung «Alimentenbevorschussung und -inkassohilfe»

### Wie schützen die Kantone die Rechte der Kinder?

Anna Hausherr und Christiane Faschon

*Der Schweizerische Verband alleinerziehender Mütter und Väter (SVAMV) hat eine Umfrage zur Alimentenhilfe bei den Kantonen durchgeführt. Der vorliegende Artikel stellt ausgewählte Resultate vor. Die ausführlichen Ergebnisse der Studie finden Sie im Internet unter [www.svamv-fsfm](http://www.svamv-fsfm) und [www.einelternforum.ch](http://www.einelternforum.ch).*

Beide Eltern müssen für ihre Kinder sorgen. Mit den Alimenten erfüllen die getrennt lebenden Eltern ihre elterliche Unterhaltspflicht und bezahlen ihren Teil der Kinderkosten. Doch die Zahlungsmoral der Schuldner der Kinderalimente – meist sind es die Väter – lässt zu wünschen übrig (siehe Kasten). Viele Kinder geraten deshalb in finanzielle Engpässe, was unter anderem Auswirkungen auf die Ausbildung und die medizinische Versorgung haben kann. Daneben leiden sie seelisch: Sie haben das Gefühl, dass sie ihren Vätern im wahrsten Sinn des Wortes wenig oder nichts wert sind, fühlen sich verlassen und zurückgewiesen.

Um die Kinder besser zu schützen wurde die Alimentenhilfe ins neue Kindesrecht von 1978 aufgenommen. 2003 belegte eine Studie (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS, 2003: Existenzsicherung im Föderalismus der Schweiz) die existenzielle Bedeutung der Alimentenbevorschussung. Sie zeigte, dass das kantonal unterschiedlich geregelte System nicht genügt, um das Recht der Kinder auf ihre Unterhaltsbeiträge zu sichern.

#### **Ursachen der schlechten Zahlungsmoral**

Gemäss nationaler Armutsstudie (Leu et al., 1997: Lebensqualität und Armut in der Schweiz. Haupt, Bern) gehören geschiedene Männer zu den Bevölkerungsgruppen, die über weit überdurchschnittliche Einkommen verfügen. Bei ihnen zeigt sich aber eine grosse Diskrepanz zwischen der finanziellen Lage und der diesbezüglichen Selbsteinschätzung. Ein möglicher Grund dürften nicht akzeptierte Alimentenzahlungen sein, die in Konfliktsituationen – ungeachtet der eigenen finanziellen Lage – Ärger und Verbitterung auslösen.

Verheiratete Vätern leisten innerhalb der Familie Unterhaltszahlungen. Einschränkungen werden gemeinsam getragen und nicht als Mangel wahrgenommen. Geschiedene Väter erleben die monatlichen Zahlungen als Mittelabfluss. Zudem haben sie in ihrer engeren Umgebung weniger Vergleichsmöglichkeiten, müssen für Essen und Beziehungspflege mehr ausgeben und zusätzlich Geld und Wohnraum für die Besuche der Kinder aufbringen. (Lu Decurtins, Peter C. Meyer (Hrsg.), 2001: Entschieden geschieden. Was Trennung und Scheidung für Väter bedeuten. Rüegger, Zürich)

### **Alimentenbevorschussung: Verwirrende Vielfalt von Grenzen und Einschränkungen**

Alle Kantone richten bei vorliegenden Rechtstiteln Vorschüsse für Kinderalimente aus und engagieren sich beim Inkasso. Die Unterhaltsbeiträge werden nur bis zu einer bestimmten Höhe bevorschusst. Die meisten Kantone setzen dabei die Grenze bei der einfachen maximalen Waisenrente an. Dies heisst aber nicht, dass Halbwaisen und die Kinder getrennter Eltern – die sich faktisch in der gleichen Situation befinden – gleich behandelt werden. Erstere erhalten automatisch bis zum 25. Altersjahr eine monatliche Rente von der AHV, falls sie nicht zuvor ihre Erstausbildung abschliessen. Das Einkommen des verantwortlichen Elternteils, dessen Lebenssituation sowie Vermögensverhältnisse spielen keine Rolle.

Das Kind getrennter Eltern oder sein gesetzlicher Vertreter müssen hingegen die Bevorschussung einleiten und Informationen beschaffen. Die Ausrichtung von Vorschüssen wird überwiegend an Einkommens- und Vermögensgrenzen der Mutter (und weniger alleinerziehender Väter) gekoppelt. Die Alimentenbevorschussung ist in den meisten Kantonen eine **Bedarfsleistung**. Wie alle Bedarfsleistungen bestraft diese Form der Bevorschussung Bemühungen um zusätzliches Einkommen. So muss im Aargau das Kind auf Vorschüsse verzichten, wenn die Mutter 500 Franken pro Monat zu ihrem monatlichem Einkommen von 3100 Franken hinzu verdient (SKOS, 2003). Auch kennen die meisten Kantone **keinen Minimalbetrag** im Gegensatz zur Waisenrente: Gerade die Kinder, die es am Nötigsten haben, weil sie mit kleinen Alimenten leben müssen, werden nochmals benachteiligt. Nur zwei Kantone bevorschussen zudem bis zum 25. Altersjahr (siehe unten). Dazu kommt, dass sogenannte **Frauenalimente** nur von vier Kantonen bevorschusst werden. Gerade bei kleinen Kindern setzen die Gerichte aber auch Unterhaltszahlungen für die Mutter fest, um die Betreuung sicherzustellen. Fallen diese weg, beeinträchtigt dies das Leben der Kinder massiv.

### Einkommens- und Vermögensgrenzen: Wer bekommt wann Geld?

Nur drei Kantone kennen bei der Alimentenbevorschussung keine Einkommens- und Vermögensgrenzen für die Familie, in der das betreffende Kind lebt. Bei den übrigen Kantonen sind sehr unterschiedliche Ansätze gültig. Übersteigt das Einkommen oder das Vermögen den Grenzbetrag, werden die Kinderalimente nicht bevorschusst.

BE, GE <sup>1</sup> , TI	Keine Grenzen
ZG	Orientierung an AHV/IV-Renten und Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO
AI, AR, BS, JU, NW, OW, SZ, TG, UR	Orientierung an Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)
NE, SO, GL	Orientierung am steuerbarem Einkommen und Vermögen
AG, BL, FR, GR, LU, SG, SH, VD, VS, ZH	Eigene Grenzen

Die **Grenzbeträge** variieren sehr stark. So liegt die Einkommensgrenze in Schwyz für Einelternfamilien bei 1470 Franken, in St. Gallen immerhin bei 5402 Franken pro Monat, ist also fast vier Mal so hoch. Auch beim Vermögen liegt Schwyz mit 25'000 Franken tief, Zürich mit 130'000 dagegen hoch.

Die Kantone unterscheiden sich auch darin, ob sie Einkommen und Vermögen eines (**Ehe**)partners mitzählen, der nicht Vater des Kindes ist. Einzig in Aargau und Solothurn ist dies weder bei einem Ehe- noch bei einem Konkubinatspartner der Fall. Alle anderen Kantone rechnen Einkommen und Vermögen eines Partners mit ein.

Lebt die Mutter im Konkubinat, wird in 12 Kantonen – AI, AR, FR, GL, GR, JU, LU (5 Jahre Konkubinatsdauer), NE, NW, SG (bei gefestigtem Konkubinat)<sup>2</sup>, SH (2 Jahre Dauer), VS – dessen Einkommen zur Berechnung herangezogen<sup>3</sup>. 11 andere – AG, BL, BS, OW, SO, SZ, TG, UR, VD, ZG, ZH – tun dies nicht.

Durch den Einbezug eines neuen Partners wird der Vater bei fehlenden Zahlungen aus der Pflicht entlassen. Seine elterliche Unterhaltspflicht wird auf einen unbeteiligten Dritten abgewälzt.

Die Regelung der **Ergänzungsleistungen (EL)** zur AHV sieht einen **Vermögensverzehr** vor: 1/10 des Vermögens, das den Freibetrag von 25'000 Franken (Alleinstehende) resp. 40'000 Franken (Ehepaare) übersteigt, wird als Einkommen angerechnet. Auch die Kantone GR, SG und ZH, welche sich bei den Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht an den Ergänzungsleistungen orientieren, rechnen

<sup>1</sup> GE bevorschusst «Frauenalimente» und wendet hier Einkommens- und Vermögensgrenzen an.

<sup>2</sup> BGE 1P.254/2002

<sup>3</sup> AG will dies ebenfalls einführen.

zwischen 10 bis 15 Prozent des Vermögens, das einen Freibetrag übersteigt, dem Einkommen zu. Und nur NE verdoppelt bei selbstgenutztem Wohneigentum die Vermögensgrenze. Bei allen anderen Kantonen können selbst genutzte eigene Liegenschaften unter Umständen eine Bevorschussung verhindern.

**Keine Einkommens- und Vermögensgrenzen:** Diese Regelung hat den Charakter einer **eigentlichen Bevorschussung**, die den Rechtsanspruch des Kindes schützt und den Schuldner verpflichtet. Sie macht Bemühungen der Alleinerziehenden, ihr Einkommen zu verbessern, nicht zunichte. TI hat allerdings diesen Vorzug durch die Beschränkung der Bevorschussungsdauer wieder aufgehoben (siehe unten).

**Grenzen nach AHV/IV-Renten und Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO:** Zug ist der einzige Kanton mit dieser Regelung. Einkommens- wie Vermögensgrenze betragen 46'190 Franken für Alleinstehende und 55'410 für Ehepaare. Die Beträge werden nicht erhöht, wenn weitere unterhaltsberechtigende Kinder in der Familie leben.

**Einkommens- und Vermögensgrenzen nach EL:** Der Anspruch auf Alimentenbevorschussung wird auf Grund des Einkommens und der Lebenshaltungskosten ermittelt, es gibt also keine Höchstgrenze. Auch hier finden sich unterschiedliche Ausgestaltungen. So dürfen in AR und OW das Einkommen und der Alimentenvorschuss zusammen die Einkommensgrenze nicht übersteigen. BS wendet für alleinstehende Alleinerziehende die Höchstgrenze von 39'000 plus 6500 Franken für jedes unterhaltsberechtigende Kind an und rechnet 2/3 des Einkommens eines Stiefelternteils hinzu. Bei den EL zur AHV/IV werden Einkommen und Vermögen von Konkubinatspartnern gemäss Gesetz nicht einberechnet. Die Kantone AI, JU, NW, TG und OW legen zwar die Einkommens- und Vermögensgrenzen nach EL fest, rechnen aber Konkubinatspartner mit ein.

**Grenzen nach steuerbarem Einkommen und Vermögen:** Diese Methode kann dazu führen, dass Familien nur jedes zweite Jahr Vorschüsse erhalten. Ein Jahr entfällt, weil dank der Vorschüsse das steuerbare Einkommen wieder über die Grenze zu liegen kommt, die zu deren Bezug berechtigen (SKOS, 2003).

Kt	Einkommengrenzen EE: Eineltern, ZE: Ehepaar KK: Konkubinat in Franken, jährlich	Erhöhung pro Kind	Vermögensgrenze EE: Eineltern KK: Konkubinat, ZE: Ehepaar K: Kind In Franken
GL	EE: 41'500, ZE: 51'500	3500	EE: 120'000, ZE 120'000
NE	EE: 29'400, ZE: 43'700	7200	Effektives Vermögen: EE 50'000.(100'000 bei selbstgenutzer Liegenschaft) ZE 80'000 (160'000 bei selbstgenutzer Liegenschaft)
SO	EE/ZE/KK 40'000	-	EE/ZE/KK: Steuerbares Vermögen

### Eigene Einkommens- und Vermögensgrenzen

AG richtet sich beim Einkommen nach den SKOS-Richtlinien, also dem Sozialhilfeansatz, und erweitert diesen um gewisse Leistungen. LU wendet das Reineinkommen nach Steuergesetz an. In SG spielt der allgemeine Lebensbedarf für ordentliche EL bei der Berechnung des Mindesteinkommens eine gewisse Rolle. SH kennt keine Referenzwerte, massgebend ist die wirtschaftliche Notwendigkeit. VS verweist auf das Gesetz über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen. Die anderen Kantone nennen keine Regeln.

### **Einkommens- und Vermögensgrenzen**

<i>Kt</i>	<i>Einkommengrenzen</i> EE: Einelterne, ZE: Ehepaar KK: Konkubinat in Franken, jährlich	<i>Erhöhung</i> pro Kind	<i>Vermögensgrenze</i> EE: Einelterne KK: Konkubinat, ZE: Ehepaar K: Kind In Franken
AG	EE/ZE/KK: 38'742	10'195	Steuerfreibetrag nach Steuergesetz: EE/ZE/KK: 100'000 K: 12'000 (Steuergesetz)
BL	nach Abzug Sozialversicherungsbeiträgen +Kindergeld: EE/KK: 52'000, ZE 78'000	3600	EE/KK 50'000, ZE: 75'000
GR	EE: 42'482, ZE/KK 56'661	7089	Freibetrag 70'841 übersteigender Teil des Nettovermögens wird zu 10% dem Einkommen zugerechnet
LU	EE: 33'000, ZE/KK* 83'000 (Stiefeltern + 50'000) *5 Jahre	10'000	EE 33'000, ZE/KK*: 88'000 (Stiefelternteil 55'000) *5 Jahre
SG	EE 64'827, ZE 83'349 KK einbezogen	nach Anzahl K. 2 K: EE: 7436 ZE: 7409	1/15 der das Reineinkommen von 30'000 übersteigenden Summe wird zum Einkommen gezählt.
SH	Bruttoeinkommen + 20% des erarbeiteten Bruttolohnes: EE. 41'330, ZE/KK*: 56'530 *KK: 2 Jahre, vorher Grenze für Personen in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft	6140	EE 42'660, ZE 95'990, K 10'670
VD	EE/KK 47'580	(kein Betrag angegeben)	(kein Betrag angegeben)
VS	EF 31'478, ZF/KK 39'348	6295	62'956
ZH	EE 41'600, ZE 54'600	3900	EE 130'000 (vom 39'000 übersteigenden Betrag 1/15 an Einkommen): ZE 156'000 (1/15 von 52'000 übersteigenden Betrag zu Einkommen)

### **Wie viel und wie lange wird bevorschusst?**

Die Bevorschussung der Kinderalimente ist nie höher als der Unterhaltstitel und nach oben hin begrenzt. Diese Grenze ist extrem unterschiedlich: So bezahlt Zug bis 1157 Franken pro Monat, die Waadt 1015 Franken (inklusive Eltermentalimente, SKOS 2003), Freiburg und Neuenburg hingegen nur je 400 Franken, also knapp einen Drittel. 14 Kantone halten sich an die Grenze der maximalen einfachen Waisenrente.

Betrag pro Monat im Maximum (in Franken)	Kantone
1157 (Für das erste und das zweite Kind, andere Beträge für weitere Kinder)	ZG
1015 (inklusive Vorschüsse für Frauenalimente, SKOS 2003)	VD
860.- (entsprechend der zur Zeit geltenden maximalen einfachen Waisenrente) Bei manchen Kantonen darf der Vorschuss nicht höher sein als der Unterschied zwischen dem anrechenbaren Einkommen und der Einkommensgrenze.	AG, AI, AR, BL, BS, BE, GL, LU, NW, OW, SG, SH, TG, SZ, UR
738	JU
708	GR
700	TI
645 (Durchschnitt zwischen der minimalen und maximalen Waisenrente nach AHVG)	SO
673	GE
650	ZH
550	VS
400	FR, NE

Zwei Kantone wenden eine **Untergrenze** für den bevorschussten Betrag an: Der Kanton Zürich bevorschusst nicht, wenn der Anspruch monatlich unter 65 Franken liegt, Basel-Stadt setzt die Grenze bei 50 Franken fest.

NE, VS und TI kennen als einzige Kantone eine **zeitliche Beschränkung** der Bevorschussung:

- Im NE und VS wird nur 2 Jahre bevorschusst.
- Im Tessin neu nur 60 Monate. Dort fehlt den Jugendlichen dann oft während der Ausbildung das Geld.
- In FR und TI sind die Entscheide 1 Jahr gültig und können auf Gesuch verlängert werden.

Prinzipiell haben alle Kinder das Recht, von ihren Eltern bis zum Abschluss ihrer **Erstausbildung** unterstützt zu werden, soweit es ihnen zumutbar ist. Jugendliche mit längerer Ausbildung und Studien werden hier im Bezug auf die Bevorschussung nicht immer genügend unterstützt.

- AG, AR, BE, BS, VD, SO, NW, OW, LU oder SH und ZH sowie weitere Kantone bevorschussen mündigen Kindern bis zum 20. Altersjahr die Alimente, sofern entsprechende Rechtstitel oder Verträge vorliegen und die Jugendlichen sich in der Ausbildung befinden.
- GR und SG halten die Alterslimite von 25 Jahren ein (siehe Halbweisenrenten).
- AI, SZ, TG und VS richten mündigen Kindern keine Vorschüsse aus.

Die Kantone AG, AR, BE, BS, GE, JU, LU, NE, OW, SO, SZ, UR, VD, VS, ZG, ZH bevorschussen Alimente für Kinder, wenn ein **Beleg** für die ausstehenden Zahlungen vorliegt. Auch muss der Rechtstitel für die Zahlung oder ein Unterhaltsvertrag eingereicht werden. Andere Kantone wie etwa SG oder BL fordern angemessene Bemühungen der Gläubigerin sowie Belege für eingereichte Mahnungen oder Beteiligungen. Erst dann werden Bevorschussungen gewährt.

## Inkassohilfe

Bei der Inkassohilfe übernimmt eine öffentliche Stelle das Eintreiben der Alimente: Eine wesentliche Entlastung für Mütter und Kinder und ein Signal an die Schuldner. Es ist kein Kavaliersdelikt, seinen Verpflichtungen bei den Alimenten nicht nachzukommen. Vielen ist nicht klar, dass sie sich unter Umständen strafbar machen und sogar arrestiert werden können.

Auch bei der Inkassohilfe gibt es Unterschiede zwischen den Kantonen. Kantone wie GR, AG, AR, LU oder ZG haben diese Aufgaben an die Gemeinden weitergeleitet. Diese können sie selbst wahrnehmen oder geeignete Institutionen, auch private, mit deren Wahrnehmung beauftragen. SO hat diese Aufgabe an die Oberämter delegiert, in ZH nehmen sie die Bezirkssekretariate wahr. GL, NW, VS haben kantonale Ämter, in GR ist dafür vor allem die Frauenzentrale zuständig.

Die als **Hilfsleistungen** beim Inkasso genannten Massnahmen reichen von der Beratung der Gläubiger bis zur Strafverfolgung der Schuldner.

Nach dem Willen des Gesetzgebers muss die Inkassohilfe **unentgeltlich** geleistet werden. Das ist keineswegs immer der Fall.

- BL: Bei guten wirtschaftlichen Verhältnissen ist die Gläubigerin für die Vollstreckungsgebühren ersatzpflichtig.
- TG: Die Unentgeltlichkeit betrifft nur die Dienstleistung der Inkassostelle. Sie gilt jedoch nicht für die Kosten des Schuldbetreibungsverfahrens oder der Beanspruchung von Rechtsanwälten, bei ausländischem Wohnsitz des Schuldners und für die entsprechenden Vorschüsse bei Gericht usw.
- SO: Die Betreibungs- und Prozesskosten sind von den Gesuchstellerinnen zu tragen. Wenn das Inkasso erfolgreich ist, wird vom Inkassoerfolg eine Gebühr von vier Prozent erhoben.

In TG und SO kann das Inkasso gerade für Gläubigerinnen mit kleinem Budget unerschwinglich werden. Dass sie erst einmal die Kosten für juristische Hilfe, gerichtliche Schritte und die Betreibung auslegen müssen, wirkt abschreckend. SO streicht vom Inkassoerfolg vier Prozent ein. Ob dies rechtlich zulässig ist, wird von Juristinnen und Juristen in Frage gestellt.

## Bevorschussung und Inkassoerfolg

Die Kantone AG, AR, FR, LU, SZ, TG und UR führen **keine Statistiken**. Hier sind die Gemeinden zuständig. TG führt 2005 erstmals eine statistische Erhebung durch.

Bei der **Alimentenbevorschussung** variiert die Zahl der Fälle zwischen 22 (AI) und knapp 10'800 (ZH). AI gab 110'000 Franken (im Durchschnitt 5000 Franken pro Fall) für die Bevorschussung aus, ZH 37'856'736 Franken (im Durchschnitt 3514 Franken pro Fall).

BE leistete 2003 in 8246 Fällen Vorschüsse. Der Bruttoaufwand für die Bevorschussung betrug 35'987'026 Franken, davon 0,69 Prozent Inkassokosten. 20'118'089 Franken wurden zurückbezahlt, was einem Inkassoerfolg von 55,9 Prozent entspricht.

Neben Bern gaben sieben weitere Kantone (AI, BL, JU, OW, VD, VS, ZG) Zahlen zur **Inkassohilfe** an. VS beispielsweise leistete in rund 2500 Fällen Hilfe und inkassierte insgesamt gut 5 Mio. Franken. Der Inkassoaufwand belief sich auf 2,2 Prozent der wiedergewonnenen Summe. ZG gibt den höchsten Inkassoaufwand an: 22 Prozent der inkassierten Summe von 4'000'000 für Hilfe in insgesamt 224 Fällen.

Die Kantone berichten überwiegend von **steigenden Tendenzen** bei der Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung. Die Fälle seien komplizierter, der Rücklauf niedriger. Die Gründe sind vielschichtig. TI beispielsweise verweist auf Inkassoprobleme aufgrund der Einkommenssituation der

Alimentenpflichtigen im mittleren und tieferen Bereich oder Schwierigkeiten, ihre finanzielle Lage einzuschätzen. Sie wohnen z.B. im Ausland, haben keinen festen Wohnsitz oder haben Versicherungsrenten beantragt.

#### **Kanton Zürich als Beispiel**

Der Kanton Zürich gab 2001 33,9 Mio. Franken für Alimentenbevorschussung aus. Davon wurden 19,8 Mio. vom Schuldner (noch) nicht zurückerstattet, 3,17 Prozent der Gesamtsumme von 624,3 Mio. ausbezahlter Sozialleistungen (Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur AHV, Sozialhilfe, Kleinkinderbetreuungsbeiträge und Alimentenbevorschussung). Der Anteil der Kleinkinderbetreuungsbeiträge liegt nur bei 11,3 Mio. Franken.

2003 beliefen sich die Ausgaben für noch nicht zurückerstattete Alimentenbevorschussung auf 21,5 Mio. Franken, d.h. 2,8 Prozent der Bedarfsleistungen von 766 Mio. Franken. Der Anteil der Kleinkinderbetreuungsbeiträge lag bei 10,6 Mio. Franken (Sozialbericht Kanton Zürich, 2001, 2003, Bundesamt für Statistik).

#### **Gesetzliche Änderungen zum Nachteil der Kinder geplant**

Nur zwei Kantone haben in den **letzten zwei Jahren** Gesetzesänderungen durchgeführt. Als positives Beispiel hob SH die Karenzfrist (zwei Jahre Wohnsitz im Kanton) auf und führte einen Einkommensfreibetrag von 20 Prozent ein. Negativ dagegen ist die Revision des Kantons TI: Der Staatsrat führte eine neue Bestimmung in das Reglement zu Alimentenbevorschussung und -inkasso ein, nach der die Bevorschussung nur für eine Zeit von insgesamt maximal 60 Monaten geleistet wird. Die Änderung trat am 1. Januar 2005 in Kraft.

In sieben Kantonen (AG, AR, OW SO, TG, VD, VS, ZH) sind neue **Regelungen** in Diskussion: Die Revisionsvorhaben zeigen, dass die meisten der vorgesehenen Regelungen den Schutz der Kinder verringern. Nur zwei Kantone wollen die Situation der Kinder verbessern: VS mit der Verlängerung der Bevorschussungsdauer, ZH u.a. mit der Erhöhung der maximalen Bevorschussung.

Weitere Einzelheiten zu den geplanten Gesetzesrevisionen und anderen Themen wie der Bevorschussung von Frauenalimenten, der Situation von Ausländerinnen oder Statistiken finden Sie im Internet ([www.svamv-fsfm.ch](http://www.svamv-fsfm.ch) und [www.einelternforum.ch](http://www.einelternforum.ch) )

*Anna Hausherr, lic.phil.I, Psychologin FSP ist Zentralsekretärin des SVAMV. Christiane Faschon, Journalistin BR, ist Medienbeauftragte des Verbands.*

Dieser Artikel ist erschienen in EinElternForum 3/05. Nachdruck und elektronische Wiedergabe des Textes oder von Teilen daraus sind erlaubt bei Quellenangabe und Belegexemplar an: SVAMV, Postfach 334, 3000 Bern 6, [info@svamv.ch](mailto:info@svamv.ch)